



LEISTUNGSVEREINBARUNG

(Version 1.1)

der Gemeinde Stadel

Stadel - im Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmen.....	3
2	Generelle Ziele.....	4
3	Leistungsziele.....	4
4	Dienstleistungsangebot.....	5
5	Grenzen der Leistungen.....	5
6	Aufgaben der Spitex-Organisation.....	6
7	Aufgaben der Gemeinde.....	8
8	Finanzierung.....	8
9	Kontrolle.....	10
10	Zusammenarbeit.....	10
11	Dauer der Vereinbarung.....	10
12	Weitere Bestimmungen.....	11
	Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010	Anhang

Leistungsvereinbarung

zwischen der **Gemeinde Stadel**

als Auftraggeberin

und der

Spitex Stadel-Bachs-Weiach

als Auftragnehmerin

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Organisation die folgende Leistungsvereinbarung:

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex-Organisation
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex-Organisation.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Kreisschreiben vom 15. November 2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 1.1.2011
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26.10.2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind jedoch als Übergangsregelung für das Jahr 2011 weiterhin gültig)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999

- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

2 Generelle Ziele

2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex-Organisation fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Organisation arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Organisation setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2 Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs-oder pflegebedürftig sind.

3 Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege-bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4 Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

4.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäß KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut-und Übergangspflege gemäß KLV 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung gemäß der Verordnung über die Pflegeversorgung.

4.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits-und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

4.2 Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)

Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob die Spitex-Organisation diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

5 Grenzen der Leistungen

Gemäß der Verordnung über die Pflegeversorgung.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Spitexorganisation – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Maßnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

6 Aufgaben der Spitex-Organisation

6.1 Organisation

6.1.1 Personal

- Die Spitex-Organisation stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort-und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

6.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

6.1.3 Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Der Spitex Verband Kanton Zürich empfiehlt die Einführung des Bedarfsklärungsinstruments RAI-Home-Care.

6.1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Spitex stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtig. Die Spitex stellt sicher, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden.
- Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. (Gemäß der Verordnung für Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut-und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn die Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftige Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

6.1.5 Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Organisation – falls sie selber nicht in der Lage ist

-Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen. Akut-und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex-Organisation und dem Leistungserbringer geregelt.

6.1.6 Jahresbericht

Die Spitex-Organisation erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

6.2 Arbeitsgrundsätze

6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2 Koordination

Die Spitex-Organisation koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits-und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Organisation pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3 Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Maßnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäß Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.2.4 Ausbildungsplätze

Die Spitex-Organisation Stadel-Bachs-Weiach beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung und sie kann Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

7 Aufgaben der Gemeinde

7.1 Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex-Organisation finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

7.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Organisation bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Organisation in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

7.4 Sozial-und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Organisation in die Sozial-und Gesundheitsplanung mit ein.

8 Finanzierung

8.1 Einnahmen der Spitex-Organisationen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezügerinnen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (maximal Fr. 8.— pro Tag) entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags. Gemäß Pflegegesetz § 9 Abs. 3 kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Gemeinde). Der Kanton zahlt seine Beiträge direkt an die Gemeinde
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate** (siehe Spendenfondsreglement)
- **Allfällige weitere Einnahmen**

8.2 Tarife

Für die gemäß Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten während der im Kanton Zürich geltenden Übergangsregelung die im Spitex Tarifvertrag vereinbarten Tarife und Tarifmodalitäten. Nach Ablauf der Übergangsfrist gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge.

Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich genehmigt worden sind.

Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife gemeinsam fest (unter Berücksichtigung von § 13 Pflegegesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler).

8.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüglerinnen

Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäß § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand

Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4 Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Spitex-Organisation ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Die Vergütungen der kantonalen Kostenanteile an die Gemeinden (§ 15 Pflegegesetz) sind im Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 15. November 2010 detailliert umschrieben und geregelt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitexorganisation. Die Modalitäten sowie die Periodizität der Verrechnung werden zwischen Gemeinde und Spitex-Organisation monatlich geregelt.

8.5 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann auf Antrag der Spitex-Organisation spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen

8.6 Haftpflicht-Versicherung

Die Spitex-Organisation hat eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Versicherungssumme von 5 Mio. Franken pro Schadenfall abgeschlossen.

9 Kontrolle

9.1 Controlling

Die Spitex-Organisation führt eine Kostenrechnung gemäß „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2011, Spitex Verband Schweiz“. Sie informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes.

9.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung der Spitex-Organisation wird durch die Revisoren geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

10 Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Organisation – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Organisation die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.2.1 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex-Organisation verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Generalversammlung der Spitex-Organisation und der Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt wird.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Ort / Datum: .Stadel,

.....

Unterschriften

Für die Gemeinde Präsident

Gemeindeschreiber

Für die Spitex-Organisation Präsident

Aktuar

Anhang

Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010